

Baumschutzverordnung

Gemäß § 2 des Gesetzes vom 7. November 1989 zum Schutze des Baumbestandes in der Steiermark (Steiermärkisches Baumschutzgesetz 1989), LGBl. Nr. 18/1990 i.d.F. LGBl. Nr. 64/2021 wird verordnet:

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich

- (1) Zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der heimischen Artenvielfalt, des örtlichen Kleinklimas sowie einer gesunden Wohnumwelt für die Bevölkerung oder zur Sicherung des typischen Orts- und Landschaftsbild der Gemeinden und zur Verbesserung und Aufwertung dieses durch gezielte Ersatzpflanzungen ist der Baumbestand auf allen Flächen, die im gesamten Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Kapfenberg im aktuellen Flächenwidmungsplan als Bauland ausgewiesen sind, sowie auf Flächen mit der Widmung Erholung-, Spiel- und Sportzwecke und öffentlichen Parkanlagen, nach den Bestimmungen dieser Verordnung geschützt, ohne Rücksicht darauf, ob er sich auf öffentlichen oder privaten Grundflächen befindet.
- (2) Zum geschützten Baumbestand gehören alle Laub- und Nadelhölzer mit einem Mindeststammumfang von 50 cm, gemessen in 1 m Stammhöhe über der Geländeoberkante; bei Bäumen, deren erste Hauptverzweigung unterhalb 1 m Stammhöhe über der Geländeoberkante liegt, gemessen an der ersten Hauptverzweigung.
- (3) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf
 - a) Wälder im Sinne der forstrechtlichen Bestimmungen;
 - b) Bäume, die in Gärtnereien, Baumschulen oder landwirtschaftlichen Betrieben zur Erreichung des Betriebszweckes dienen;
 - c) Bäume, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder Anordnungen entfernt werden müssen;
 - d) Bäume auf Dachgärten, Friedhöfen und in Kleingartenanlagen;
 - e) Bäume, die auf Grund naturschutzrechtlicher Bestimmungen unter Schutz gestellt wurden;
 - f) den Baumbestand in Anlagen, die ausschließlich und überwiegend wissenschaftlichen Zwecken dienen;
 - g) Obstbäume, ausgenommen Schalenobst (Nussbäume und Edelkastanien), Maulbeerbäume und Speierlinge (*Sorbus domestica*);
 - h) Bäume, die auf Grund bewilligter Bauvorhaben der Bundes- und Landesstraßenverwaltung zu entfernen sind;
 - i) Lebende Zäune
 - j) Bäume des Uferbewuchses von natürlich fließenden Gewässern einschließlich ihrer Altgewässer (Alt- und Totarme, Lahnen u. dgl.).
- (4) Im Übrigen werden durch diese Verordnung bundesgesetzliche und landesgesetzliche Vorschriften, insbesondere auf dem Gebiet des Wasserrechtes und Forstwesens nicht berührt.

§ 2 **Anzeigepflicht**

- (1) Wer beabsichtigt einen gemäß § 1 Abs. 2 unter Schutz gestellten Baum zu entfernen oder den pflanzlichen Lebensraum von unter Schutz gestellten Bäumen (Wurzel- und Kronenbereich) zum Nachteil des Bestandes zu verwenden, hat dies der Stadtgemeinde Kapfenberg vor Durchführung der geplanten Maßnahme schriftlich anzuzeigen, wobei die Anzeige Angaben über die betroffenen Bäume und deren Standort sowie eine Zustimmungserklärung des Grundeigentümers (der Mehrheit der Miteigentümer), wenn der Anzeigewerber nicht selbst Eigentümer oder nur Miteigentümer ist, zu enthalten hat.
- (2) Der Anzeige gemäß Abs. 1 sind anzuschließen:
 - a) ein Grundbuchsauszug, nicht älter als sechs Wochen;
 - b) ein Lageplan mindestens im Maßstab 1:1000, der jene Grundstücke, auf denen die betroffenen Bäume stocken sowie deren Standort auszuweisen hat in zweifacher Ausfertigung;
 - c) eine genaue Beschreibung der geplanten Maßnahmen sowie der von diesen betroffenen Bäumen in zweifacher Ausfertigung;
 - d) die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers (der Mehrheit der Miteigentümer), wenn der Anzeigewerber nicht selbst Eigentümer oder nur Miteigentümer ist.
- (3) Sind einer Anzeige die in Abs. 2 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig angeschlossen, so hat die Stadtgemeinde Kapfenberg dem Anzeigenwerber den Auftrag zu erteilen, die fehlenden Unterlagen nachzureichen und ihn darauf hinzuweisen, dass bis zur Vorlage vollständiger Unterlagen die Achtwochenfrist des § 2 Abs. 2 Z 2 des Steiermärkischen Baumschutzgesetzes LGBL. Nr. 18/1990 i.d.g.F. unterbrochen ist.

§ 3 **Erledigung**

- (1) Die Stadtgemeinde Kapfenberg hat zu prüfen, ob die in der Anzeige genannten Maßnahmen nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Baumschutzgesetzes 1989, LGBL. Nr. 18/1990 i.d.g.F. und dieser Verordnung zulässig sind. Ergibt sich deren Unzulässigkeit bereits auf Grund der Prüfung der Pläne und Unterlagen, so sind die geplanten Maßnahmen von der Stadtgemeinde Kapfenberg mit schriftlicher Entscheidung zu untersagen.
- (2) Erweisen sich die angezeigten Maßnahmen als zulässig und ist keine Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung vorzuschreiben, kann die Stadtgemeinde Kapfenberg von der Erlassung einer schriftlichen Entscheidung Abstand nehmen.
- (3) Ist binnen acht Wochen ab Einlangen der Anzeige bei der Stadtgemeinde Kapfenberg, im Falle eines Verbesserungsauftrages gemäß § 2 Abs. 3 vermehrt um den Zeitraum zwischen dessen Zustellung und dem Einlangen der vollständigen Unterlagen bei der Stadtgemeinde Kapfenberg, keine schriftliche Entscheidung erfolgt, gelten die angezeigten Maßnahmen als genehmigt. Dem Anzeigenwerber ist auf sein Verlangen eine Bescheinigung über die eingetretene Genehmigung auszustellen.
- (4) Können die Entscheidung oder der allfällige Verbesserungsauftrag wegen unbekannter Adresse des Anzeigenwerbers nicht zugestellt werden, so gilt die angezeigte Maßnahme auch bei Fristablauf als nicht genehmigt. Hierüber hat die Stadtgemeinde Kapfenberg am Ort der geplanten Maßnahmen eine Verständigung zu hinterlassen.
- (5) Die Stadtgemeinde Kapfenberg ist ermächtigt, in die Ausnahmegenehmigung Bedingungen, Befristungen oder Auflagen zur weitestgehenden Verminderung der mit dem Eingriff verbundenen nachteiligen Folgen für den Baum bzw. den pflanzlichen Lebensraum vorzuschreiben.

§ 4

Ausnahmen von der Erhaltungspflicht

- (1) Unter Schutz gestellte Bäume dürfen nur mit Genehmigung der Stadtgemeinde Kapfenberg und nur dann entfernt werden, wenn
 - a) der Gesamtzustand der betroffenen Bäume ihren Weiterbestand nicht mehr gewährleistet;
 - b) das Interesse an der Erhaltung des Baumbestandes die Entfernung eines Teiles des Bestandes erfordert;
 - c) Bäume durch ihren Wuchs oder Zustand den Bestand von bewilligten Anlagen oder deren widmungsgemäße Verwendung, fremdes Eigentum oder die körperliche Sicherheit von Personen gefährden;
 - cc) Bäume, ausgenommen solche, die Bestandteil von das Straßen- oder Ortsbild prägenden Alleen sind, durch ihren Wuchs oder Zustand eine unzumutbare Beeinträchtigung der Wohnhygiene oder eine unzumutbare Beschattung eines Wohnraumes verursachen;
 - d) das öffentliche Interesse an der Verwirklichung eines Vorhabens das Interesse an der Erhaltung des Baumbestandes bedeutend überwiegt;
 - e) die Errichtung baulicher Anlagen nachweislich in bautechnischer, baugeologischer oder wohnhygienischer Hinsicht nicht ohne die Entfernung von Bäumen möglich ist oder an anderer Stelle wirtschaftlich unzumutbar wäre;
 - f) die Genehmigungsvoraussetzungen des Abs. 3 vorliegen, der Weiterbestand der betroffenen Bäume jedoch durch Auflagen gemäß Abs. 4 nicht gesichert werden kann.
- (2) Wirtschaftliche Unzumutbarkeit gemäß Abs. 1 lit. e liegt dann vor, wenn sich die Kosten einer Bauführung an anderer Stelle um mindestens 15 Prozent erhöhen oder die wirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten von Bauten um mehr als 15 Prozent nachweislich vermindern würden.
- (3) Die Verwendung des pflanzlichen Lebensraumes von unter Schutz gestellten Bäumen (Wurzel und Kronenbereich) zum Nachteil des Bestandes darf nur dann genehmigt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 lit. d oder e vorliegen oder der Anzeigenwerber eine ihm auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften unmittelbar obliegende Verpflichtung oder behördliche Anordnung anders nicht erfüllen könnte.
- (4) Bei geplanten Verwendungen gemäß Abs. 3 hat die Stadtgemeinde Kapfenberg eine schriftliche Entscheidung zu treffen; sie kann darin Auflagen vorsehen, die zur Sicherung des Bestandes der betroffenen Bäume unerlässlich sind. Liegen die Voraussetzungen des Abs. 3 vor, ist jedoch der Weiterbestand der betroffenen Bäume durch Auflagen nicht sicherbar, so hat die Stadtgemeinde Kapfenberg von Amts wegen deren Entfernung zu genehmigen. Die §§ 5 und 6 finden sinngemäß Anwendung.

§ 5

Ersatzpflanzung

- (1) Eine Ersatzpflanzung ist vorzuschreiben, wenn
 - a) die Entfernung von unter Schutz gestellten Bäumen – ausgenommen im Fall des § 4 Abs. 1 lit. b – genehmigt wird oder
 - b) eine Maßnahme gemäß § 4 Abs. 1 oder 3 ohne Anzeige an oder vor Entscheidung durch die Behörde durchgeführt wird und der Grundeigentümer (die Miteigentümer) die Maßnahme geduldet hat (haben) oder zumindest von ihr wissen musste (mussten).
- (2) Das Ausmaß der Ersatzpflanzung bestimmt sich derart, dass für jeden entfernten Baum ein standorttauglicher Baum in verschulter Qualität mit einem Stammumfang von mindestens 14/16 cm in ein Meter Höhe über der Geländeoberkante, bei Bäumen mit einem Kronenansatz unter ein Meter Höhe an dieser Stelle, zu pflanzen und zu erhalten ist. Die Verwendung von Obstbäumen, ausgenommen Schalenobst (Nussbäume und Edelkastanien), Maulbeerbäume und Speierlinge (*Sorbus domestica*), als Ersatzpflanzungsgut ist nicht zulässig.

- (3) Die Durchführung der Ersatzpflanzung obliegt dem Grundeigentümer (den Miteigentümern) und ist auf den Grundstücken, auf denen sich die entfernten Bäume befunden haben, oder auf angrenzenden Grundstücken des Grundeigentümers vorzunehmen.
- (4) Standort, Ausmaß und Zeitpunkt der Ersatzpflanzung sind in jener schriftlichen Entscheidung vorzuschreiben, mit der die Entfernung von geschützten Bäumen genehmigt wird, im Falle des Abs. 1 lit. b in einer gesonderten Entscheidung. Bei der Vorschreibung der Ersatzpflanzung kann die Behörde, wenn es zur Sicherung der im Steiermärkischen Baumschutzgesetz 1989, LGBl. Nr. 18/1990 i.d.g.F. genannten Ziele erforderlich ist, auch die Art der Ersatzpflanzungsbäume festlegen. Lässt sich der Standort der Ersatzpflanzung in der Entscheidung nicht beschreiben, so ist er in Plänen oder Skizzen zu bezeichnen, welche einen Bestandteil der Entscheidung bilden.
- (5) Von der Vorschreibung einer Ersatzpflanzung ist Abstand zu nehmen, wenn der Grundeigentümer bzw. die Miteigentümer eine bereits vorgenommene Pflanzung oder das Aufkommen eines natürlichen Baumbestandes nachweist (nachweisen), dies nicht länger als fünf Jahre zurückliegt und damit den Zielsetzungen des Steiermärkischen Baumschutzgesetzes 1989 entsprochen wird.
- (6) Den Zielsetzungen des Gesetzes wird jedenfalls entsprochen, wenn die bereits vorgenommene Pflanzung oder das natürliche Aufkommen so viele Bäume mit einem Stammumfang gemäß Abs. 2 enthält, als Ersatzbäume zu pflanzen sind. Ist dies nicht der Fall, sind so viele Ersatzpflanzungsbäume vorzuschreiben, als die Zahl der erforderlichen Bäume die Zahl jener Bäume mit dem Stammumfang gemäß Abs. 2 überschreitet, die auf Grund einer bereits vorgenommenen Pflanzung oder auf Grund eines natürlichen Aufkommens vorhanden sind.
- (7) Kann die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung nach den vorstehenden Bestimmungen nicht oder nicht zur Gänze erfüllt werden, so ist in der schriftlichen Entscheidung gemäß Abs. 4 festzustellen, in welchem Ausmaß der Ersatzpflanzungsverpflichtung nicht entsprochen werden kann.
- (8) Eine Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn nach Ablauf von drei Jahren ab deren Vornahme am Ersatzpflanzungsgut keine Anzeichen von den Weiterbestand gefährdenden Schädigungen auftreten. Ist dies nicht der Fall, ist eine nochmalige Ersatzpflanzung vorzuschreiben.
- (9) Die Erfüllung der Ersatzpflanzung im vorgeschriebenen Ausmaß und Zeitpunkt bzw. an dem vorgeschriebenen Standort ist der Behörde vom Verpflichteten nach deren Vornahme unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Behörde hat über die vorgeschriebenen und angezeigten Ersatzpflanzungen eine Evidenz zu führen und sich vom Bestand des Ersatzpflanzungsgutes zu überzeugen. Über die Erfüllung der Ersatzpflanzung gemäß Abs. 8 ist dem Verpflichteten auf dessen schriftliches Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.

§ 6

Ausgleichszahlung, Erlöschen der Bewilligung

- (1) Wird in der schriftlichen Entscheidung gemäß § 5 Abs. 4 festgestellt, dass die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung nicht oder nicht zur Gänze erfüllt werden kann, so hat der Grundeigentümer bzw. haben die Grundeigentümer jener Grundstücke, auf denen die Ersatzpflanzung vorzunehmen wäre, eine Ausgleichszahlung zu entrichten.
- (2) Die Ausgleichszahlung ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes und der Zahl jener Bäume, um die nach der bescheidmäßigen Feststellung gemäß § 5 Abs. 7 die Zahl der Ersatzpflanzungsbäume hinter der erforderlichen Zahl zurückbleibt. Der Einheitssatz beträgt im Falle der Entfernung von geschützten Bäumen
gemäß
§ 1 Abs. 2 € 800,--.
- (3) Die Ausgleichszahlung ist in der schriftlichen Entscheidung gemäß § 5 Abs. 4 vorzuschreiben und innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Vorschreibung zu entrichten.
- (4) Macht der Verpflichtete glaubhaft, dass durch die Vorschreibung einer Ausgleichszahlung sein eigener notdürftiger Unterhalt sowie der jener Personen, für die er nach dem Gesetz zu sorgen hat, gefährdet würde oder dass die Ausgleichszahlung ein Viertel des Einheitswertes jener Grundstücke übersteigt, auf der die entfernten Bäume stockten, so ist in diesen wirtschaftlichen Härtefällen die Ausgleichszahlung so

weit zu vermindern, dass keine Unterhaltsgefährdung eintritt bzw. die vorgenannte Wertgrenze nicht überschritten wird.

- (4a) Werden Ersatzpflanzungen bzw. Ausgleichszahlungen vorgeschrieben und kommen nachträglich Gründe hervor, die zu einer Änderung des der Vorschreibung zu Grunde liegenden Sachverhaltes führen, so ist die Vorschreibung gemäß den §§ 5 und 6 im Genehmigungsbescheid abzuändern.
- (5) Wird von der durch Zeitablauf oder schriftliche Entscheidung genehmigten Entfernung bzw. nachteiligen Verwendung des pflanzlichen Lebensraumes von Bäumen innerhalb von fünf Jahren nicht Gebrauch gemacht, so gilt die Genehmigung als erloschen. Wurde auf Grund einer Genehmigung bereits eine Ausgleichszahlung geleistet, so steht ein Anspruch auf zinsfreie Erstattung der entrichteten Ausgleichszahlung in jenem Ausmaß zu, das dem inneren Wert der seinerzeitigen Ausgleichszahlung entspricht. Der Anspruch auf Erstattung ist bei sonstigem Anspruchsverlust binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt des Erlöschens der Genehmigung bei der Behörde schriftlich geltend zu machen.
- (6) Die Erträge der Ausgleichszahlung sind ausschließlich zur Anpflanzung, Pflege und Erhaltung von Bäumen im Gebiet der Stadtgemeinde Kapfenberg, zu verwenden.

§ 7

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder der aufgrund dieser Verordnung erlassenen Bescheide werden als Verwaltungsübertretung nach § 6 des Steiermärkischen Baumschutzgesetzes 1989 bestraft.

§ 8

Personenbezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Gesetz sprachlich in der männlichen Form gehalten sind, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die mit der Überleitungsverordnung der Stadtgemeinde Kapfenberg vom 15.03.2015 in Kraft gesetzte Baumschutzverordnung vom 29.06.2000 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Matthäus Bachernegg